

**Entfristung der Transferleistungen für freie Träger
aus Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09018
„Umsetzung des zum 01.07.2017 in Kraft
getretenen Prostituiertenschutzgesetzes
(ProstSchG) in der Landeshauptstadt München -
Darstellung der Personalbedarfe und Bedarfe für
Sachmittel“**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01453

3 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Entfristung der in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09018 befristeten Transferleistungen an freie Träger zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben „Umsetzung des zum 01.07.2017 in Kraft getretenen Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) in der Landeshauptstadt München“
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Darstellung der Aufgaben• Notwendigkeit der Entfristung analog städtischer Personalkontingente
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">• Die Kosten dieser Maßnahme betragen 92.319 € dauerhaft ab dem Jahr 2021.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Zustimmung zur Entfristung der beschlossenen, zunächst auf drei Jahre (2018 - 2020) befristeten Transferleistungen ab 01.01.2021

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Prostituiertenschutzgesetz● Jadwiga● Mimikry/Marikas
Ortsangabe	-/-

**Entfristung der Transferleistungen für freie Träger
aus Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09018
„Umsetzung des zum 01.07.2017 in Kraft
getretenen Prostituiertenschutzgesetzes
(ProstSchG) in der Landeshauptstadt München -
Darstellung der Personalbedarfe und Bedarfe für
Sachmittel“**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01453

3 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Um in München die weitere Kooperation zwischen dem Kreisverwaltungsreferat (KVR), dem Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) und den Fachberatungsstellen Jadwiga und Mimikry/Marikas zur gesetzlich vorgesehenen Unterstützung von Prostitutionsausübenden aufrecht erhalten zu können, ist es notwendig, analog der bereits entfristeten städtischen Stellenkontingente auch die Finanzmittel für die Beratungsstellen zu entfristen. Nur so kann in München eine Kontinuität bei der Umsetzung des 2017 in Kraft getretenen Prostituiertenschutzgesetzes weiterhin gesichert werden.

1 Historie und Gesetzgebungsverfahren

Seit dem 01.01.2002 gilt im Bundesgebiet das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG). Ziel des Prostitutionsgesetzes war es, die rechtliche und soziale Lage der Prostituierten zu verbessern. Der Zugang zur Sozialversicherung sollte erleichtert, die Begleitkriminalität zurückgedrängt, gesundheitliche Gefährdung von Prostituierten abgebaut und der Ausstieg aus der Prostitution erleichtert werden.

Um die Situation von Frauen* und Männern* in der Prostitution weiter zu verbessern und vor Menschenhandel und Zwangsprostitution zu schützen, trat zum 01.07.2017 das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz der in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) in Kraft.

Zur Umsetzung der gesetzlich verankerten Neuerungen erarbeitete damals die Projektgruppe Prostituiertenschutzgesetz unter Federführung des KVR München die Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09018 „Umsetzung des zum 01.07.2017 in Kraft getretenen Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) in der Landeshauptstadt München - Darstellung der Personalbedarfe und Bedarfe für Sachmittel“, die am 26.09.2017 im Kommunalausschuss, am 12.10.2017 im Kinder- und Jugendhilfeausschuss und abschließend in der Vollversammlung des Stadtrates am 23.11.2017 beschlossen wurde.

Die zur Wahrnehmung der Aufgaben beantragten Stellenanteile für die Landeshauptstadt München sowie die Stellenausweitung für die Beratungsstellen Jadwiga und Mimikry/Marikas wurden zunächst auf drei Jahre befristet.

Prostitutionsausübende müssen zwingend in gesetzlich geregelten Abständen beim KVR und RGU vorsprechen. Die Ämter sind wiederum verpflichtet, im Gespräch herauszufinden, ob eine Vermittlung an Fachberatungsstellen erfolgen muss bzw. die vorsprechende Person sofort in Schutz genommen werden muss.

Die im Gesetz benannten Kernpunkte liegen zum Teil in der Verantwortung des KVR (z. B. Anmeldepflicht für in der Prostitution tätige Personen und Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe mit entsprechenden Überwachungsbefugnissen und Bußgeldvorschriften, Kontroll- und Betretungsrechten), weitere liegen in der Zuständigkeit des RGU, wie z. B. die Verpflichtung, eine gesundheitliche Beratung wahrzunehmen bzw. Einführung einer Kondompflicht.

Der explizit geforderte Zugang von Prostituierten zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten liegt in der Zuständigkeit des Sozialreferates, das hier mit freien Trägern kooperiert und spezialisierte Fachberatungsstellen mit der Beratung von Prostitutionsausübenden und Zwangsprostituierten beauftragt hat und fördert.

2 Erkenntnisse und Erfahrungswerte bei der Umsetzung des ProstSchG nach knapp drei Jahren in München

Aufgrund der kooperativen und vertrauensvollen Zusammenarbeit der beiden freien Träger Jadwiga und Mimikry/Marikas mit Polizei, KVR und RGU, die schon vor Einführung des ProstSchG bestand, ist allen Beteiligten die Umsetzung des gemeinsam entwickelten Verfahrens im Sinne des ProstSchG für München erfolgreich gelungen. Getroffene Absprachen sind zur verlässlichen Routine geworden und haben sich etabliert. Die Zusammenarbeit wird allseits geschätzt. Unter Federführung des KVR findet zudem zweimal jährlich der Arbeitskreis Prostitution mit Beteiligung aller Kooperationspartner*innen statt.

Der größte Erkenntnisgewinn aus dieser Zusammenarbeit ist, dass es in München durch die Anwendung und Umsetzung des ProstSchG gelingt, zunehmend mehr Frauen* aus der Zwangsprostitution zu identifizieren und herauszuholen. Durch die Anwendung des Gesetzes wird ein Bedarf deutlich, der vorher nicht bekannt war. Durch die regelmäßigen Beratungen im KVR (das z. B. bei der Anmeldung von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, automatisch eine der Fachberatungsstellen hinzuzieht) und RGU erhalten die in der Prostitution Tätigen umfangreiche Informationen zu ihren Rechten und Pflichten und weiteren kostenfreien Angeboten zu Gesundheitsvorsorge oder psychosozialer Beratung, die sie freiwillig wahrnehmen können. Weil schon in den Gesprächen bei KVR und RGU ausführlich informiert und mit entsprechender Sensibilität auf die Vorsprechenden eingegangen wird, können Anzeichen von Zwangsprostitution erkannt und - wo nötig - Schutzvorkehrungen für die Betroffenen in Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen getroffen werden.

Bedingt durch die COVID-19 Pandemie und die damit verbundenen Hygienemaßnahmen wurde im März 2020 die Ausübung von Prostitution in Bayern bis auf Weiteres verboten. Während Bordelle weiterhin geschlossen bleiben, sind körpernahe Dienstleistungen seit Mai wieder erlaubt. Dadurch haben sich die Themen in der Beratung seit März verändert und die Beratungsstellen waren vor neue Herausforderungen gestellt. Es ging vorrangig um Existenzsicherung und Erhalt eines Schlafplatzes sowie Aufklärung über die Coronasituation und Auswirkungen von Quarantäne und Reisewarnungen. Gehäuft meldeten sich Personen bei den Beratungsstellen, die in Gesprächen bei KVR oder RGU verneint hatten, in einer Zwangssituation zu leben und Unterstützung durch eine Fachberatungsstelle zunächst abgelehnt hatten. Frauen* zu schützen war durch den Lockdown erschwert, da z. B. eine kurzfristige Unterbringung in Hotels nicht mehr möglich war.

Die Statistikauswertung zeigt für Mimikry/Marikas im Jahr 2019 einen Rückgang bei den aufgewendeten Angebotsstunden für die Beratung von Prostitutionsausübenden. Bei der zeitintensiven Unterstützung von Zwangsprostituierten haben sich die aufgewendeten Angebotsstunden bei Jadwiga mehr als verdoppelt.

Angebotsstunden	Mimikry/Marikas 0,5 VZÄ	Jadwiga 0,77 VZÄ
2017	Keine Daten erfasst	Keine Daten erfasst
2018	534	792
2019	425	1.757
2020	Daten werden noch erhoben	Daten werden noch erhoben

Die Beratungsstelle Mimikry/Marikas, langjährig erfahren in der Beratung von Prostitutionsausübenden, erreicht das Vertrauen von Personen, die sich Ämtern gegenüber skeptisch verhalten und übernimmt hier weitere Aufklärung über den Inhalt des Gesetzes. Die Beratungsstelle kooperiert mit allen Beteiligten und bietet ein niedrighschwelliges Angebot, das von der Zielgruppe akzeptiert und angenommen wird. Sie leistet hiermit einen großen Beitrag zur Aufklärung und zum Schutz von Prostituierten, die sich gegenüber ihren Arbeitgeber*innen, Bordellbetreiber*innen und Freier*innen selbstbewusster positionieren können, sobald sie ihre Rechte kennen.

Die Beratungsstelle Jadwiga ist seit Jahren spezialisiert auf die Beratung von Frauen*, die von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft, wie z. B. Zwangsprostitution, betroffen sind. Die Einrichtung ist erfahren in der Begleitung von Personen, die ihre Menschenhändler*innen anzeigen, und verfügt über ein tragfähiges Netzwerk an Kontakten zu weiteren psychosozialen Beratungsstellen und Schutzwohnungen, um identifizierten Opfern von Menschenhandel kurzfristig Schutz und Hilfe zur Verfügung stellen zu können. Durch ihre Vernetzung mit Nichtregierungsorganisationen in mehreren osteuropäischen Ländern gelingt es Jadwiga, dass die Frauen* bei ihrer Rückkehr in die Heimatländer an Organisationen vermittelt werden können, mit deren Hilfsangeboten sie beim Aufbau einer Existenz in ihrer Heimat so unterstützt werden, dass sie nicht Gefahr laufen, erneut Opfer von Zwangsprostitution zu werden.

Beide Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten würden durch eine Nichtentfristung der Finanzierung der befristeten Stellen Mimikry/Marikas und Jadwiga wegbrechen.

Wie bereits in Punkt 1 erwähnt, war zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben ein größerer Stellenausbau im KVR, RGU und Sozialreferat sowie den freien Trägern nötig. Der Stellenausbau im RGU war nicht befristet. Der Stellenausbau für KVR, Sozialreferat und freie Träger erfolgte zunächst befristet auf drei Jahre (von 2018 bis 2020). Während im Eckdatenbeschluss 2018 bereits die städtischen Stellenanteile entfristet wurden, wurden die Stellen über Transferleistung an die Träger noch nicht entfristet, obwohl die Einrichtungen ihre Kapazitätsgrenzen erreicht haben und teilweise sogar noch ausbauen müssten.

3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Beratungsstelle Jadwiga:

Es liegt ein Trägerantrag vor. Die beantragten Mittel für die Entfristung der sozialpädagogischen Fachkraft und Dolmetscherkosten wurden, wie vom Träger beantragt, angegeben. Der jährliche Zuschussbedarf für die Fachberatungsstelle Jadwiga beträgt für 0,77 VZÄ einschließlich Dolmetscherkosten 58.100 € (Produktleistung 40331100.200, Finanzposition 4706.700.0000.4). Die Kosten für Personal liegen innerhalb der aktuell gültigen Jahresmittelbeträge.

Gesamt Fachpersonalkosten Jadwiga (0,77 Stelle VZÄ sozialpädagogische Fachkraft nach Trägerantrag)	49.600 €
Sach- und Verwaltungskosten (pauschal, nach Reduzierung der beantragten Kosten)	5.000 €
Dolmetscherkosten	3.500 €
Sachkosten gesamt	8.500 €
Gesamtfinanzierung / jährlicher zusätzlicher Zuschussbedarf	58.100 €

Beratungsstelle Mimikry/Marikas:

Es liegt ein Trägerantrag vor. Für Mimikry/Marikas beim Träger Evangelisches Hilfswerk München gemeinnützige GmbH ist die Entfristung von 0,5 VZÄ erforderlich (Produktleistung 40331100.200, Finanzposition 4706.700.0000.4). Der Träger hat ausschließlich Fachpersonalkosten in Höhe von 34.219 € beantragt. Die Kosten für Personal liegen innerhalb der aktuell gültigen Jahresmittelbeträge.

Gesamt Fachpersonalkosten Mimikry/Marikas (0,5 Stelle VZÄ sozialpädagogische Fachkraft nach Trägerantrag)	34.219 €
Gesamtfinanzierung / jährlicher zusätzlicher Zuschussbedarf	34.219 €

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	92.319,-- ab 2021		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)	92.319,--		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.03.2020; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Es gibt keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen.

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist (§§ 7 - 9 ProstSchG, Informationspflicht/Informations- und Beratungsgespräch, Ausgestaltung des Informations- und Beratungsgesprächs, Maßnahmen bei Beratungsbedarf) und seit 2018 in München erfolgreich umgesetzt und angenommen wird.

3.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt.

Die Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen ist dem Beschluss als Anlage 1 beigelegt.

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt teilt hierzu ergänzend mit:

Dem Änderungswunsch der Gleichstellungsstelle für Frauen kam das Sozialreferat/Stadtjugendamt im zweiten Absatz auf Seite 4 nach.

Die Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferats ist dem Beschluss als Anlage 2 beigelegt.

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt teilt hierzu ergänzend mit:

Dem Änderungswunsch des Kreisverwaltungsreferats wurde in Kapitel 2 der Beschlussvorlage auf Seite 2 Rechnung getragen.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist dem Beschluss als Anlage 3 beigelegt.

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt teilt hierzu ergänzend mit:

Da es sich um die Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages handelt, ist es notwendig, die im Vortrag genannten Maßnahmen in München dauerhaft zu installieren. Die Wichtigkeit der Maßnahme wird zudem durch die Stellungnahmen des Kreisverwaltungsreferates und der Gleichstellungsstelle für Frauen betont. Dies macht eine Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln aus der zentralen Finanzierung erforderlich.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Referat für Gesundheit und Umwelt und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Den im Vortrag der Referentin beschriebenen Entfristungen der, zunächst auf drei Jahre (2018 - 2020) befristeten, Finanzierungsbedarfe für die Beratungsstelle Jadwiga und Mimikry/Marikas wird zugestimmt.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. 92.319 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

3. Zuschuss für die Transferleistungen

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2021 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für den Zuschuss im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 in Höhe von 92.319 € zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4706.700.0000.4, IA 602900141).

4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Kreisverwaltungsreferat, KVR-I/L-ZD

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

z.K.

Am

I.A.